



 **Universität Trier**

# Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 4 / Seite 1    VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Freitag, 20. Nov. 2009

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:

Homepage Universität Trier – [www.uni-Trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt](http://www.uni-Trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt).

## Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse

Vom 15. September 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 223/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

### § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs BioGeo-Analyse folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor BioGeo-Analyse der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem

Prüfungsausschuss.

2. Spezifische fachliche Kenntnisse, des ersten Studienabschlusses wie

- Artenkenntnis von Organismen,
- Kenntnis biologischer Testverfahren zur Raumbewertung und Risikoabschätzung,
- Methoden der Ökophysiologie und Ökosystemforschung sowie
- Methoden der chemischen Umweltanalytik

die im absolvierten Bachelor nicht erworben wurden, müssen eigenverantwortlich nachgeholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

4. Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten wird, sind Englischkenntnisse erforderlich. Der Nachweis kann durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses geschehen.

### § 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang BioGeo-Analyse wird als Kernfach mit den Profilausrichtungen „Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM)“ und „Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU)“ angeboten.

### § 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 60 SWS für BÖM, bzw. 65 SWS bis 66 SWS für MUU. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw.

dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

### § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

### § 7 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

### § 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

(2) Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

**§ 10 Praktische Prüfung**

Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

**§ 11 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird im Masterstudiengang BioGeo-Analyse in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache angefertigt. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.
  2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
  3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.
- (2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prü-

fer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit im Schwerpunkt BÖM umfasst 30 LP. Die Masterarbeit im Schwerpunkt MUU umfasst 30 LP.

**§ 12 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. September 2009

Der Dekan des Fachbereichs VI  
Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

**Anlage: Modulplan**

Anhang

**Master-Studiengang BioGeo-Analyse  
Schwerpunkt: Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM)**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang:* 60 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 52 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1 Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
MA6BIGE021	Spezielle Biogeographie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE017	Prozesse in Populationen	1	6	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE009	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	6	Klausur (90 Min)
MA6BIGE014	Multivariate Statistik	1	4	6	Klausur (60 Min)
MA6BIGE003	Biogeographisches Großpraktikum	1	6	9	Seminarvortrag mit Protokoll
MA6BIGE010	Globale ökologische Veränderungen	1	4	6	Referat
MA6BIGE015	Ökophysiologie und Ökosystemforschung	1	5	9	Klausur (90 Minuten) <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung (15 min pro Kandidat)
MA6BIGE006	Exkursion	1	9	9	Seminarvortrag mit Hausarbeit
MA6BIGE013	Molekulare Biogeographie	1	6	9	Hausarbeit mit Vortrag
MA6BIGE007	Fachspezifische Forschungsmethoden	1	5	15	Exposé für die Anfertigung einer Masterarbeit

**2.2 Wahlpflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6BIGE023	Umweltfernerkundung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE002	Atmospheric Boundary Layer	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE001	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	6	mündliche Prüfung (30 Min)
MA6BIGE020	Soil Use and Sustainable Management	1	4	6	Klausur (120 Min.) (= 50%) <u>und</u> Hausarbeit (50%)
MA6BIGE018	Prozessmodelle im System Umwelt (Konzepte und Anwendungen)	2	4	6	2 Klausuren (je 60 Minuten) <u>und</u> 1 Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE024	Vertiefung Umweltrecht	2	4	6	Klausur (90 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges BioGeo-Analyse mit dem Schwerpunkt Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM).

Anhang

**Master-Studiengang BioGeo-Analyse**  
**Schwerpunkt: Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU)**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

*Gesamtvolumen:* 65-66 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 61 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4-5 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1 Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6BIGE016	Ökotoxikologie	1	14	12	Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE017	Prozesse in Populationen	1	6	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE014	Multivariate Statistik	1	4	6	Klausur (60 Minuten)
MA6BIGE011	Immun- und Neurotoxizität	2	6	9	Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE008	Genexpression, Genregulation	1	6	9	Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE015	Ökophysiologie und Ökosystemforschung	1	5	9	Klausur (90 Minuten) <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung (15 min pro Kandidat)
MA6BIGE004	Environmental Analytical Chemistry	1	6	6	praktische Prüfung (60 Min)
MA6BIGE005	Environmental Chemistry and Risk Assessment	1	6	6	Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE007	Fachspezifische Forschungsmethoden	1	4	15	Exposé für die Anfertigung einer Masterarbeit
MA6BIGE009	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	6	Klausur (90 Minuten)

**2.2 Wahlpflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6BIGE019	Soil biology and soil functioning	1	4	6	Klausur (120 Min)
MA6BIGE022	Sustainable Chemistry	1	5	6	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges BioGeo-Analyse mit dem Schwerpunkt Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU).